

# SATZUNGEN GOAßLSCHNÖLLER DES LANDESVERBANDES DER SÜDTIROLER GOAßLSCHNÖLLER (LSG)

## § 1 WESEN

- 1.1 Der LSG ist die Vereinigung aller in Südtirol bestehenden örtlichen Goaßlschnöllervereine, die sich auf freiwilliger Basis im LSG zusammenschließen.
- 1.2 Der LSG hat seinen Sitz in Villnöß.

.....

## §

## 2 ZWECK

- 2.1 Ziel und Zweck des LSG ist die Förderung des traditionellen Goaßlschnöllens sowie die Erhaltung der damit verbundenen Brauchtums-pflege im allgemeinen und im Bereich des Vieh- und Almbrauchtums im besonderen.
- 2.2 Weiteres Ziel des LSG ist die Durchführung und kameradschaftlicher Wettbewerbe auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene, sowie die Mitgestaltung von kirchlichen und weltlichen Feierlichkeiten.
- 2.3 Ein besonderes Augenmerk des LSG gilt der Weitergabe des einschlägigen traditionellen Kulturgutes an die heranwachsende Jugend.

.....

## §3 MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Mitglied des LSG kann jeder Goaßlschnöllerverein Südtirol werden, der formlose Antrag ist schriftlich an den Landesverband zu richten.
- 3.2 Dem LSG steht es jedoch frei mit schriftlicher Begründung die Aufnahme abzulehnen bzw. sie zu einem späteren Zeitpunkt anzusprechen.
- 3.3 Der nichtzugelassene bzw. ausgeschlossene Verein kann beim Schiedsgericht Widerspruch einlegen.

.....

## §4 ORGANE DES LSG

- a. die Landesversammlung;
- b. der Landesvorstand;
- c. der Landesobmann
- d. das Schiedsgericht
- .....

## §5 DIE LANDESVERSAMMLUNG

5.1 Die (ordentliche und außerordentliche) Landesversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der einzelnen Goaßlschnöllervereinen in Südtirol zusammen.

5.2 Die ordentliche Landesversammlung muß jährlich einmal tagen und zwar innerhalb der vier letzten Monate des Kalenderjahres. Sie ist vom Landesvorstand zu beschließen und durch den Landes-obmann einzuberufen.

5.3 Die Tagesordnung und die Einberufung der Landesversammlung setzt der Landesvorstand fest. Die Einberufung muß die Tages-ordnung enthalten.

5.4 Die Beschlussfähigkeit der Landesversammlung ist in erster Ein-berufung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder, in zweiter Einberufung bei jeder Anzahl von Mitgliedern gegeben.

5.5 Der ordentlichen Landesversammlung sind vorbehalten:

a. die Genehmigung und Änderung der Satzungen mit 2/3 der Mehrheit und die endgültige Festlegung des Jahrespro-grammes;

b. die Wahl des Landesobmannes;

c. die Wahl des Landesobmannstellvertreters;

d. die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes;

e. die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes;

f. die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter;

g. grundsätzliche Entscheidungen über Ausrichtung der Tätig-keit des LSG;

h. Programm

i. Beschlussfassung über Auflösung des LSG;

5.6 Der Landesvorstand kann sofern erforderlich jederzeit eine auserordentliche Landesversammlung einberufen.

---

## §6 DER LANDESVORSTAND

6.1 Der Landesvorstand besteht aus:

a. dem Landesobmann;

b. dem Landesobmannstellvertreter;

c. den Bezirksobmann – Bezirksobmannstellvertreter;

d. aus den von der Landesversammlung zu wählenden Mit-gliedern, deren Anzahl nicht größer als fünf sein darf;

e. aus den kooptierten Beiräten, deren Anzahl nicht mehr als drei sein darf;

6.2 Der Landesvorstand wählt aus seinen eigenen Reihen:

a. den Schriftführer;

b. den Kassier;

6.3 Der Landesvorstand obliegt ferner:

a. den Zeitpunkt und den Ort der Landesversammlung mit deren Tagesordnung festzulegen

b. die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages für die einzelnen Mitgliedsvereine festzusetzen;

c. alle anderen anfallenden Probleme und Aufgaben zu behandeln, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

---

## §7 DER LANDESOBMAN

7.1 Der Landesobmann ist ausführendes Organ und vertritt den LSG nach außen. Er beruft die Landesversammlung und den Landesvorstand ein. In der Landesversammlung und im Landesvorstand führt er den Vorsitz.

7.2 Der Landesobmann wird bei Verhinderung oder bei Ausscheiden vom Landesobmannstellvertreter ersetzt.

---

## §8 FINANZEN UND VERMÖGEN

8.1 Der LSG ist eine gemeinnützige Vereinigung ohne Gewinnabsichten. Er finanziert seine Verbandstätigkeit aus:

a. Mitgliedsbeiträgen;

b. Spenden und sonstigen Zuwendungen;

8.2 Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird vom Landesvorstand festgesetzt.

8.3 Die Auflösung von Ortsgruppen oder Bezirken oder Personen oder Vereinen gibt kein Anrecht auf Anteile oder Aufteilung der Vermögenswerte.

8.4 Die zwei Rechnungsprüfer treten nach Bedarf und vor jeder Landesversammlung zusammen und kontrollieren die Geldgebarung des LSG. Sie können zu diesem Zwecke alle erforderlichen Aufklärung verlangen. Der Landesversammlung ist ein Revisionsbericht zu erstellen.

---

## **§9 DAS SCHIEDSGERICHT**

9.1 Das Schiedsgericht wird von der Landesversammlung gewählt und setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Es müssen zwei Ersatzmänner gewählt werden. Die Mitglieder dürfen im LSG keine andere Funktion bekleiden.

9.2 Jedes Mitglied des LSG und jedes Organ des LSG ist berechtigt, einen begründeten Antrag schriftlich beim Schiedsgericht einzubringen.

9.3 Das Schiedsgericht entscheidet über:

a. Sanktionen gegen Mitglieder;

b. über Auslegung und Verletzung der Satzungen;

9.4 Die Verhandlungen vor dem Schiedsgericht sind nicht öffentlich. Anträge müssen innerhalb von 60 Tagen nach dem Einbringungsdatum behandelt und innerhalb weiterer 60 Tage zum Abschluß gebracht werden.

---

## **§10 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

10.1 Alle Organe des LSG werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

10.2 Das Stimmrecht kann in allen Organen nur persönlich ausgeübt werden und nicht durch Stellvertretung. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

10.3 Bei Misstrauensanträgen und bei Beschlüssen über die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sind die Betroffenen nicht stimmberechtigt.

10.4 Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt, außer bei den Wahlen der Organe des LSG und auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.